



An die
betroffenen Fachkreise und Verbände

- gemäß Verteiler -

TEL +49 22899 305 - 2535

FAX +49 22899 305 - 2535

Frank.Hofmann@bmuv.bund.de

www.bmuv.de

Nur per E-Mail

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

- Umsetzungen der EU-Trinkwasserrichtlinie im Wasserrecht

hier: Beteiligung der Fachkreise und Verbände nach § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Aktenzeichen: W I 2 – 2111/001-2022.0001

Bonn, 18. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich Vorblatt und Begründung.

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1ff.) ist **bis zum 12. Januar 2023** in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind (s. Schreiben des BMG vom 19.04.22), auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass einer neuen Bundesverordnung, für



Seite 2

die der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

Der Gesetzentwurf setzt zunächst die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 Satz 2 WHG neu). Es handelt sich bei der Regelung im Gesetzentwurf um eine 1:1-Umsetzung. Diese Regelung der Richtlinie greift Forderungen des ersten Europäischen Bürgerbegehrens zum Recht auf Wasser aus dem Jahr 2012 zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser für alle Einwohner der EU auf.

Die Finanzierung der Maßnahmen obliegt den Ländern bzw. den Kommunen. Die Regelung bietet Ländern und Kommunen weitgehende Flexibilität, was Lage, Zahl und Art der Entnahmestellen angeht. Diese müssen jedoch öffentlich für jedermann zugänglich sein und ihre Zahl richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf und den technischen Möglichkeiten in den Kommunen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bundesregierung besonderes Augenmerk auf die Darstellung der Erfüllungskosten von neuen Rechtsvorschriften legt. Aus diesem Grunde haben wir von den kommunalen Spitzenverbänden **Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Neuregelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG neu erbeten**. Hierzu gehört zum einen eine Abschätzung, wieviele Anlagen zur Bereitstellung von Leitungswasser aufgrund der Neuregelung voraussichtlich im Bundesgebiet errichtet werden



Seite 3

und wie hoch der finanzielle Aufwand (Personal- und Sachkosten) hierfür pro Anlage sein wird. Darüber hinaus ist der jährliche Erfüllungsaufwand für Betrieb und Unterhaltung pro Anlage (Personal- und Sachkosten) zu schätzen. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist der [Leitfaden Erfüllungsaufwand 2022](#) maßgeblich. Falls Sie unterstützend zusätzliche Angaben machen können, werden Sie um entsprechende Ausführungen gebeten.

Der Gesetzentwurf schafft darüber hinaus die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser (§ 50 Absatz 5 WHG neu).

Ich bitte um Prüfung und ggf. Stellungnahme zum Gesetzentwurf, bitte ausschließlich in elektronischer Form, an die E-Mail-Adresse WI2@bmu.bund.de bis zum **17. Juni 2022**.

Im Zusammenhang mit Ihrer Stellungnahme bitte ich um Beachtung, dass transparente Rechtsetzungsverfahren für die Akzeptanz der Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind. Die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen werden daher grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der





Seite 4

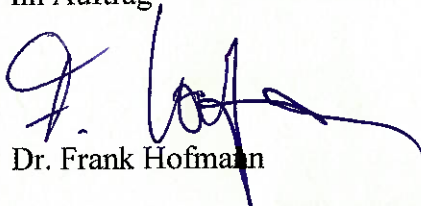
Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Frank Hofmann

Anlage:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
inkl. Vorblatt und Begründung